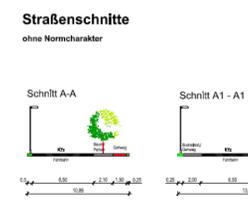


Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über den Bebauungsplan Nr.34.04 "Neue Gartenstadt-Mitte"

Teil A - Planzeichnung



PLANZEICHNERKLÄRUNG

(gem. PlanzV 90 vom 18. Dezember 1990)

I. Festsetzungen

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA Allgemeine Wohngebiete
- MI Mischgebiete
- SO Sonstiges Sondergebiet

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 0,3 Grundflächenzahl (GRZ)
- 0,3 Geschossflächenzahl (GFZ)
- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- II Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß
- III Zahl der Vollgeschosse zwingend

3. BAUWEISE: ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄHLE

- o offene Bauweise
- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- EE nur Einzelhäuser zulässig
- g geschlossene Bauweise
- B Baugrenze
- Baulinie

4. VERKEHRSFLÄCHEN

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsfäche besonderer Zweckbestimmung
- Verkehrsbegünstigter Bereich
- Öffentliche Parkfläche
- Fuß- und Radweg
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

5. GRÜNLÄCHEN

- Grünfläche öffentlich
- Verkehrsgrün
- Parkanlage
- Grünfläche privat

6. FLÄCHEN UND MASSNÄHME ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON BÖDEN, NATUR UND LÄNDSCHAFT

- Erhaltungsbefehl für Bäume
- Baumfüllung
- Anpflanzen von Bäumen
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen

8. SONSTIGE PLANZEICHEN

- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltauflösenden Stoffen belastet sind
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsnetzen zu belastende Flächen
- Leitungs- u. Fahrrecht zugunsten des Versorgungsleiters
- Gemeinschaftsstellplätze
- Dachplanung der Hauptgebäude
- Finstrichung
- Abgrenzung Lärmpegelbereich (LPB)

II. Darstellung ohne Normcharakter

- Fernwärmeleitung
- Gasleitung
- Regenwasserleitung
- Straßenbegleitgrün
- vorhandene Straße
- Schnittlinien der Strassenquerschnitte
- vorhandene Bebauung
- Gemarkungsgrenzen
- Flurgrenzen
- Flurstücksgrenzen Bestand
- Flurstücksbezeichnung
- Baufeldbezeichnung
- Haltestelle Bus

Baugeteil	Zahl der Vollgeschosse
GRZ	GFZ
Bauweise	Dachneigung
gr/n/Hausart	

III. Darstellung ohne Normcharakter

- Resultierendes Schalldämmmaß der Außenbauteile R_{w, res, ext} in dB
- Wohnräume
- Bürosräume
- IV
- 40
- 30

Teil B - Textliche Festsetzungen

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 18 BauNVO)
 § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNutzungsverordnung (BauNVO)
 In den Allgemeinen Wohngebieten (WA) sind die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht zulässig.
 In Mischgebieten (MI) sind nur die unter § 6 Abs. 2 Pkt. 1 - 5 BauNVO aufgeführten Nutzungen zulässig. Ausgeschlossen sind dabei der Lebensmittel-Einzelhandel und folgende innerstadtrelevante Sortimente: Schokolade, Süßwaren, Feinkost, Konditorei, Kaugummi, Parfümerie, Haushaltswaren, Glasporzellan, Elektroartikel, HPI, Fahrradteile, Spielwaren/Sportartikel, Bau-, Heimwerker- und Gartencenter.
 Im Sondergebiet (SO) ist auf Grundlage des § 11 Abs. 3 BauNVO ein Nahversorgungszentrum zulässig. Die maximale Verkaufsfläche im Erdgeschoss des Nahversorgungszentrums darf 2.000 m² nicht überschreiten. Innerhalb dieser Fläche sind nachfolgende Sortimente und Einrichtungen zulässig:
 - maximal 1.700 m² Verkaufsfläche nahversorgungsrelevanter Sortimente (Lebensmittel, Getränke, Drogerieartikel, Blumen, Zeitungen) einschließlich Lebensmittel produzierender Handwerksbetriebe (z. B. Bäcker, Fleischer)
 - maximal 300 m² Verkaufsfläche sonstige Sortimente.
 Darüber hinaus sind im Erdgeschoss und im Obergeschoss Schank- und Speisewirtschaften, Restaurants, Cafés, Konditoreien, Büroräume und Trassen sowie Kulturellen, sozialen, gemeinschaftlichen und sportlichen Zwecken dienende Einrichtungen zulässig. Wohnungen sind nur im Obergeschoss zulässig, Einzelhandel ist im Obergeschoss unzulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)
 Die Flächenbebauung der in den Gemeinschaftsflächen bestehenden Stellplätze sind der Grundfläche i. S. d. § 19 Abs. 3 BauNVO des dazugehörigen Grundstückes zuzurechnen.

3. Höhe der baulichen Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 BauNVO)
 Bezugsplan für die Höhe der baulichen Anlage ist die mittlere Höhenlage der anbaufähigen, straßenseitig angrenzenden Verkehrsfläche (Fahrbahnmitte).
 Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens (OKEF) wird mit max. 0,50 m festgesetzt.
 In den Allgemeinen Wohngebieten wird für die eingeschossige Bebauung eine max. Firsthöhe von 9,5 m, für die zweigeschossige Bebauung eine max. Firsthöhe von 11,5 m und für die dreigeschossige Bebauung eine max. Firsthöhe von 13,0 m über OKEF festgesetzt.
 Garagen und Carports dürfen 2,5 m Traufhöhe nicht überschreiten.

4. Überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 In allen Baufeldern ist das Überschreiten der vorderen, straßenseitigen Baugrenzen durch Gebäudeteile bis max. 0,50 m zulässig.
 Von der Baulinie im Baufeld 7 und 13 darf der untergeordnete Gebäudeteil die Haus der Reihenhäuser um 1,5 m zurück gesetzt werden.
 In der für das Sondergebiet festgesetzten geschlossenen Bauweise ist der Baupoker mittig über eine Länge von mindestens 80 m zu errichten.

5. Garagen, Carports und Stellplätze

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 12, 21 BauNVO)
 Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
 In den Baufeldern 19 und 20 sind Garagen und geschlossene Carports an den nördlichen und südlichen Giebelseiten der Gebäude auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
 Im Baufeld 18 sind Garagen und geschlossene Carports an der südlichen Giebelseite der Gebäude auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
 In den Baufeldern mit geschlossener Bauweise sind die Stellplätze nur als offene Stellplätze oder als Carports zu errichten. Garagen sind zulässig, die notwendigen Stellplätze für die Baufelder 7, 7.2, 7.4, 12.2, 12.4 und 13 sind nur innerhalb der festgesetzten Gemeinschaftsflächen zu errichten.
 Für die südlich des Baufeldes 7 und nördlich des Baufeldes 13 ausgewiesene Stellplatzanlagen sind Carports nicht zulässig.
 In den Baufeldern 3, 8 und 14 ist bei Reihenhäusern nur 1 Stellplatz je Hausbreite straßenseitig zulässig. Der Stellplatz ist im Baufeld entweder als offener Stellplatz oder als Carport zu errichten.

6. Zulässigkeit von Nebenanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 14 BauNVO)
 In den Baufeldern mit offener Bauweise (nicht zutreffend für Baufeld 6, 8) sind Nebenanlagen nur auf den straßenabgewandten Grundstücksflächen in einer Größe bis max. 6 m² zulässig.
 In den Baufeldern mit geschlossener Bauweise und den Baufeldern 6, 8, 1 sind die Nebenanlagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und mit dem Gebäude verbunden zulässig.

7. Vorkommungen zum Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 Die Fassaden der Gebäude, die in den Lärmpegelbereichen III und IV liegen, sind mit passivem Lärmschutz gemäß DIN 4109 zu versehen.
 In den Baufeldern 3, 5, 10 und 20, sowie in dem südlichen Baufeld 18, 1 kann auf die passiven Schallschutzmaßnahmen der Fassaden der Gebäude verzichtet werden, wenn die östlich davon liegende schallschützende Bebauung vorher errichtet wird.
 Werden Fenster von Räumen, die dem Schläfen dienen ausnahmsweise an Gebäudefronten angeordnet, für die passiver Schallschutz erforderlich ist, müssen diese mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen versehen werden.
 In Abhängigkeit von dem in der Planzeichnung (A) dargestellten Lärmpegelbereich III und IV ist der nachfolgend aufgeführte Wert zur Einleitung des erforderlichen Schalldämmmaßes für Außenwände und Dachflächen einzuhalten:

Resultierendes Schalldämmmaß der Außenbauteile R _{w, res, ext} in dB	
Wohnräume	Bürosräume
III	35
IV	40
	30
	35

 In den Baufeldern 4, 18, 19 und 20 sind die Außenwände nicht an den der Ludwigslücker Chaussee orientierten Gebäudefronten zulässig.
 Lieferverkehr für das Nahversorgungszentrum ist an der Westseite des Gebäudes unzulässig.

II. Grünordnerische Festsetzungen

1. Erhalt und Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 L. V. m. Nr. 25a und b BauGB)
 Die in der Planzeichnung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzten Einzelbäume sind unter Anwendung der DIN 18920 daraufhin zu erhalten, vor möglichen Beeinträchtigungen zu schützen und bei Abgang wertgemäß zu ersetzen.
 Angabe zu den verwendeten Qualitätsbezeichnungen: 3 x v., drei mal wertgemäß
 H = Hochstamm
 Su = Baumumfaltung

1.1 Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Fuß- und Radweg
 Entlang des Fuß- und Radweges sind 24 Bäume der Art Tilia cordata Rancho - Kleinkorn (weizenholz) Winterlinde, Quail 3 x v., H, SU 18 - 20 cm als Reihe in einem 2 m breiten durchgehenden Rasenstreifen zu pflanzen.
 - Bereich der öffentlichen Straßen
 In den Planfeldern sind entsprechend der zeichnerischen Darstellung nachfolgende Bäume in ein mindestens 12 m² großes unbefestigtes Baumquadrat zu pflanzen und gegen Befahren zu sichern. Von den festgesetzten Baumstandorten kann bis zu 2,50 m abgewichen werden, wenn notwendige Zugänge und Zufahrten bzw. Änderungen der Erschließung dies erfordern.
 Planstraße A : Betula pendula - Birke, Quail 3 x v., H, SU 18 - 20 cm
 Planstraße B1 : Carpinus betulus - Hainbuche, Quail 3 x v., H, SU 18 - 20 cm
 Planstraße C : Tilia cordata Greenpeace - Stadt-Winterlinde, Quail 3 x v., H, SU 18 - 20 cm
 Planstraße D1 : Sorbus aucuparia - Vogelbeere, Quail 3 x v., H, SU 18 - 20 cm
 Planstraße D2 : Carpinus betulus - Hainbuche, Quail 3 x v., H, SU 18 - 20 cm
 Planstraße D4 : Carpinus betulus - Hainbuche, Quail 3 x v., H, SU 18 - 20 cm
 Planstraße D5 : Aesculus camara Brühl-Scharlach-Kastanie, Quail 3 x v., H, SU 18 - 20 cm
 Planstraße D6 : Crataegus laevigata - Rottorn, Quail 3 x v., H, SU 18 - 20 cm
 Planstraße D7 : Sorbus aucuparia - Vogelbeere, Quail 3 x v., H, SU 18 - 20 cm
 Planstraße E1 : Sorbus aucuparia - Vogelbeere, Quail 3 x v., H, SU 18 - 20 cm
 Planstraße E2 : Carpinus betulus - Hainbuche, Quail 3 x v., H, SU 18 - 20 cm
 Planstraße E3 : Carpinus betulus - Hainbuche, Quail 3 x v., H, SU 18 - 20 cm
 Planstraße E4 : Sorbus aucuparia - Vogelbeere, Quail 3 x v., H, SU 18 - 20 cm
 Planstraße E5 : Sorbus aucuparia - Vogelbeere, Quail 3 x v., H, SU 18 - 20 cm

1.2 Öffentliche Grünflächen

- Parkfläche an der Ludwigslücker Chaussee
 Die Fläche wird mit Geh- und Radwegen RM 2.1 angelegt und mit einzelnen Bäumen und Sträuchern in lockerer Anordnung bepflanzt.
 - Platz weißlich des Nahversorgungszentrums
 Auf der Fläche sind 14 Laubbäume der Art Aesculus camara Brühl-Scharlach-Kastanie und Aesculus hippocastanum-Gemeine Rosskastanie, Qu. 3 x v., H, SU 18-20 cm, in mindestens 12 m² großen offenen Baumreihen zu pflanzen und gegen Befahren zu sichern.
 1.3 Pflanzungen auf privaten Grundstücken
 - Gemeinschaftsflächenanlagen
 In den Gemeinschaftsflächenanlagen ist je angelegte 4 offene Stellplätze innerhalb bzw. direkt angrenzender an die Stellplätze mindestens 1 Baum aus der Liste 1 in einem mindestens 12 m² großen offenem Baumquadrat zu pflanzen und gegen Befahren zu sichern.
 Alle offenen Baumreihen und Pflanzstellen sind mit heimischen bodendeckenden Geblättern zu bepflanzen.
 - Sondergebiet "Nahversorgungszentrum"
 Zur räumlichen Trennung ist zwischen den Parkstellflächen östlich des Nahversorgungszentrums und dem öffentlichen Verkehrsraum der Ludwigslücker Chaussee ein mindestens 4 m breiter Pflanzstreifen anzulegen. In diesem sind heimische Laubbücher der Pflanzliste 2, Qu. 3 x v., H, SU 18-20 cm, zu pflanzen.
 Laubbäume sind auf der Fläche wie folgt zu pflanzen:
 Nördlich zur Planstraße D2 - 3 Stück Carpinus betulus-Hainbuche, Qu. 3 x v., H, SU 18-20 cm.
 Südlich zur Planstraße C/B - 2 x 3 Stück Tilia cordata Greenpeace - Stadt Winterlinde, Qu. 3 x v., H, SU 18-20 cm.
 - Hausgrün
 In den Baufeldern 1 bis 8 und 10 bis 20 ist auf Grundstücken über 500 m² Grundstücksfläche ein großblättriges Laubbäumchen sowie auf Grundstücken unter 500 m² Grundstücksfläche ein Kleinblättriges Laubbäumchen oder Obstbaum aus der Liste 1 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
 - Nördliche Grenze des Plangebietes
 Der private Grünstreifen von 6,0 m Breite darf nur mit Landschaftsrasen angelegt werden. Flächenbepflanzungen und Gehölzpflanzungen sowie bauliche Anlagen jeglicher Art sind nicht zulässig.
 - Westliche Grenze des Plangebietes
 Der oberhalb der Fernwärmeleitung liegende ca. 10 m breite Grünstreifen ist nur mit Landschaftsrasen und mit Kriechern anzulegen. Auf der Fläche sind Flächenbepflanzung, Gehölzpflanzungen und bauliche Anlagen unzulässig.
 - Pflanzliste 1
 großblättrige Baumarten, Quail 3 x v., H, SU 18 - 20 cm
 Acer platanoides - Spitzahorn
 Betula pendula - Weib - Birke
 Fagus sylvatica - Rot - Buche
 Tilia platyphyllos - Sommer - Linde
 Prunus avium - Vogelkirsche
 Quercus robur - Eiche
 Juglans regia - Walnuss
 - Kleinblättrige Bäume, Obstbäume, Quail 3 x v., H, SU 14 - 16 cm
 Acer campestre - Feldahorn
 Carpinus betulus - Hainbuche
 Corylus colurna - Baumhasel
 Crataegus laevigata - Pauls Scharl - Rottorn
 Sorbus aucuparia - Eberesche
 auf privaten Flächen zusätzlich Obstbäume als Hochstammform
 - Pflanzliste 2
 - Laubbüchse, geeignet für Formhecken, Quail 2 x v., 60 - 100 cm
 Anis carpaticum - Feldahorn
 Cornus avellana - Haselnuß
 Crataegus laevigata - Weißdorn
 Potentilla fruticosa - Fingerhut
 Prunus padus - Traubenkirsche
 Rosa canina - Heckenrose
 Salix caprea - Weide
 Syringa vulgaris - Flieder
 Viburnum opulus - Schneeball

III. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

1.1 Dächer
 Für die Dachdeckung sind nur rote bis rotbraune, anthrazitfarbene bis schwarze unglasierte Dachpfannen sowie Metalldeckungen zulässig. Gründächer bzw. Dachbegrünungen sowie Solaranlagen sind zulässig.
 In den Baufeldern 8, 11, 14, 1 ist nur das anthrazitfarbene Walmdach zulässig.
 In dem Baufeld 9,1 ist nur das Pulldach zulässig.
 In dem Baufeld 4 sind nicht- oder Satteldächer zulässig.
 In den Baufeldern 18, 19, 20 sind Walmd- oder Satteldächer zulässig.
 1.2 Außenwandgestaltung
 Die Längsflächen von Gebäuden mit einer Länge größer als 20 m sind durch Vorbauten, Fassadenvor- oder -rücksprünge zu gliedern.
 Die zur Ludwigslücker Chaussee gerichteten Außenwände sind als Putzflächen oder helle Mauerwerkflächen auszuführen. Fassadenanstriche sind in hellen Farbtönen auszuführen. Bei der Höhe des ersten Geschosses kann in Material und Farbe von den Festsetzungen abgewichen werden.
 Zur vertikalen Gliederung der Gebäudefronten sind alternierend auch rötliche bis rötlich-bunte Mauerwerkflächen in einem Anteil bis 25 % zulässig.
 Ein Gesamtanteil von 20 % (ohne Fensterflächen) an der Außenwandfläche ist zulässig.
 Die Fassadenflächen zu den Hofbereichen sind als Putzflächen oder helle Mauerwerkflächen auszuführen. Fassadenanstriche sind in hellen Farbtönen auszuführen.
 1.3 Garagen, Carports und Nebenanlagen
 Garagen sind in Material und Farbe der Hauptgebäude oder in Holz auszuführen.
 Carports sind als offene Konstruktionen aus Metall und Holz zulässig. Die Stellplätze gegenüber Abfallbehältern sind entweder in Schränken aus Holz oder Mauerwerk unterzubringen oder durch bauliche Platzumhausung einzufassen.

2. Einfriedungen

Zur Grundstücksabgrenzung zum öffentlichen Straßenraum sind nur Hecken und Gehölzpflanzungen in einer Höhe bis max. 1,0 m zulässig. Zäune sind nur in Verbindung mit Hecken zulässig.
 Massive Einfriedungen auf den Straßen abgewandt bzw. den öffentlichen Grundstücksflächen sind nur in einer Höhe bis max. 0,80 m zulässig. Zäune sind nur in Verbindung mit Hecken zulässig.

3. Werbeanlagen

Im Sondergebiet ist für Zwecke der Werbung der ansässigen Firmen und Einrichtungen im Bereich der Ein- und Ausfahrten jeweils ein Sammelstellplatz mit einer Höhe bis max. 7,0 m zulässig.
 Fassadenwerbung ist am Gebäude des Nahversorgungszentrums ausschließlich in Richtung Ludwigslücker Chaussee zulässig.
 Werbeanlagen dürfen nur bis zur Brüstungshöhe des 1. Obergeschosses angebracht werden. Beleuchtung ist nur mit verbleibender Lichtstärke zulässig.
 Flächige Werbung auf Fenstern darf 1/3 der Fläche des jeweiligen Fensters nicht überschreiten.

IV. Hinweise

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DStG M-V die zuständige Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundbesitzer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
 Der Beginn der Erdarbeiten ist dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventual auftretende Funde gemäß § 11 DStG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können.

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 LBO M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die unter III. Öffentliche Bauvorschriften getroffenen technischen Festsetzungen dieses Planes verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann auf eine Geldbuße geahndet werden.

Präambel

Aufgrund des § 19 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) vom 27.04.1998 (GVBl. M-V S. 386) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Schwerin vom 21.02.2005 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34.04 "Neue Gartenstadt-Mitte" erlassen. Die Satzung besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), erlassen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt nach § 2 (1) BauGB aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Hauptsausschusses vom 04.05.2004. Die ursprüngliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 14.05.2004 erfolgt.
 Schwerin, _____ Siegel _____
 Oberbürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist mit Anfrage vom 27.02.2004 beauftragt worden.
 Schwerin, _____ Siegel _____
 Oberbürgermeister

3. Die förmliche Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) Satz 1 BauGB ist am 07.04.2004 durchgeführt worden.
 Schwerin, _____ Siegel _____
 Oberbürgermeister

4. Die von der Planung beauftragten Träger der öffentlichen Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 27.02.2004 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 Schwerin, _____ Siegel _____
 Oberbürgermeister

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.02.2004 bis zum 23.06.2004 öffentlich ausgestellt.
 Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Antragssteller während der Auslegungfrist von jedem schriftlich oder mündlich vorgebrachten Widerspruch können, am 14.05.2004 ortszugänglich bekannt gemacht worden.
 Schwerin, _____ Siegel _____
 Oberbürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.02.2004 bis zum 23.06.2004 öffentlich ausgestellt.
 Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Antragssteller während der Auslegungfrist von jedem schriftlich oder mündlich vorgebrachten Widerspruch können, am 14.05.2004 ortszugänglich bekannt gemacht worden.
 Schwerin, _____ Siegel _____
 Oberbürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand an _____ sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig beschlichtet.
 Schwerin, _____ Siegel _____
 Leiter der Vermessungs- und Katasterbehörde

8. Die Stadtverwaltung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 21.02.2005 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 Schwerin, _____ Siegel _____
 Oberbürgermeister

9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 21.02.2005 von der Stadtverwaltung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtverwaltung vom 21.02.2005 gefasst.
 Schwerin, _____ Siegel _____
 Oberbürgermeister

10. Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgeteilt.
 Schwerin, _____ Siegel _____
 Oberbürgermeister

11. Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Bestandensdauer von jedem eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind _____ ortszugänglich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Auslegung sowie auf die Rechtsbehelfe (§ 215 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erhebungsverfahren der Einspruchsgegenstände (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am _____
 Schwerin, _____ Siegel _____
 Oberbürgermeister



ÜBERSICHTSPLAN



Bebauungsplan Nr. 34.04
 "Neue Gartenstadt-Mitte"